



Studien- und Prüfungsreglement über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelordiploms am Departement für Architektur, Holz und Bau (SPR AHB)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)² und das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR),

beschliesst:

1. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Studiengang Bachelor of Arts in Architektur, Bachelor of Science in Holztechnik und Bachelor of Science in Bauingenieurwesen zum Erwerb des Bachelor-Diploms am Departement für Architektur, Holz und Bau der Berner Fachhochschule (BFH-AHB).

Studienpläne

Art. 2 Für jeden Bachelor-Studiengang erarbeitet die zuständige Fachbereichsleitung einen Studienplan, der den Ablauf des Studiums festlegt. Die Departementsleitung erlässt die Studienpläne.

Studiendauer

Art. 3 ¹ Die Studienpläne erlauben es, die für das Bachelor-Studium erforderlichen Studienleistungen im Vollzeitstudium, als berufsbegleitendes Studium oder als Teilzeitstudium zu absolvieren.

² Das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre beziehungsweise sechs Semester.

³ Das berufsbegleitende Studium dauert in der Regel vier Jahre beziehungsweise acht Semester

⁴ Das Teilzeitstudium dauert in der Regel vier Jahre beziehungsweise acht Semester.

⁵ Die maximale Studiendauer beträgt das Doppelte der regulären Studiendauer. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



Zulassung zum Studium

Art. 4 ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach Fachhochschulgesetzgebung.

Anrechnung von Leistungen aus einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich

Art. 5 ¹ Leistungen, die an einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich erbracht wurden, können auf schriftliches Gesuch hin von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter aufgrund einer Gleichwertigkeitsüberprüfung an das Studium angerechnet werden.

² Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt zuhanden der Fachbereichsleitung durch die Studiengangleitung nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

³ Mindestens ein Drittel der für das Bachelor-Diplom erforderlichen Studienleistungen muss im Department Architektur, Holz und Bau der Berner Fachhochschule (BFH-AHB) erbracht werden.

Anrechnung von Praxisarbeit

Art. 6 ¹ Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung verwandten, qualifizierenden und regelmässigen Berufstätigkeit erbringen, können auf Gesuch an das Studium angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt in Verfügungsform durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter.

² Praxisarbeiten werden wie Module behandelt.

³ Die Verfügung regelt,

a welche Module des Studienplanes durch Praxisarbeit ersetzt werden,

b die Ziele, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Themen der Praxisarbeit,

c wie die Praxisarbeit begleitet wird,

d wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und nach welchen Grundsätzen sie zu bewerten sind.

⁴ Praxisarbeiten sind über das ganze Studium bis zu einem Maximum von 18 ECTS Credits auf vorgängiges Gesuch hin anrechenbar.

2. Module

Allgemeines

Art. 7 Modulbegriff, Modulkategorien und Modulbeschreibung richten sich nach Artikel 4 bis 6 KNR.

Kompetenznachweise

Art. 8 ¹ Neben den in Artikel 3 KNR genannten Zwecken stellen die Kompetenznachweise sicher, dass diejenigen Studierenden zum Weiterstudium zugelassen werden, die tatsächlich geeignet sind.

² In jedem Modul haben die Studierenden gemäss Studienplan einen oder mehrere Kompetenznachweise zu erbringen.

³ Zulässig sind namentlich folgende Formen von Kompetenznachweisen

a mündliche und schriftliche Prüfungen,

- b* Präsentationen,
- c* Referate,
- d* Projektarbeiten,
- e* Lernberichte,
- f* Schriftliche Arbeiten.

⁴ Es liegt in der Kompetenz der Dozierenden, den Inhalt der Kompetenznachweise zu bestimmen.

⁵ Die Organisation der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 18 bis 25 KNR.

3. Bewertung

Bewertungsarten und Bestehensnormen

Art. 9 ¹ Im Studienplan wird festgelegt, welche Module mit ECTS-Noten gemäss Artikel 11 KNR und welche mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden.

² Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note E oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht worden ist.

³ Für ein bestandenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

Prüfungen

Art. 10 ¹ Form und Dauer der Prüfungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

² Die mündlichen Prüfungen werden durch die Prüfenden in der Regel unter Beizug einer Expertin oder eines Experten abgenommen.

³ Die Expertin oder der Experte wird von der Studiengangleitung bestimmt.

Wiederholungen und Nachbesserungen

Art. 11 ¹ Nicht bestandene Module müssen wiederholt oder nachgebessert werden. Bei einer Modulbewertung "FX" können bis zur Wiederholung oder Nachbesserung der nötigen Kompetenznachweise Folge-module besucht werden. Bei einer Bewertung "F" muss das ganze Modul erneut besucht und bestanden werden, bevor Folgemodule besucht werden können.

² Bestandene Module können nicht wiederholt oder nachgebessert werden.

³ Für alle Wiederholungen und Nachbesserungen gelten die Bedingungen der aktuellen Modulbeschreibungen.

⁴ Bei Wiederholungen oder Nachbesserungen gilt die neu erreichte ECTS-Note. Nicht bestandene Module werden ausschliesslich mit "F" und nicht mehr mit "FX" bewertet.

⁵ Nicht bestandene Module können höchstens zwei Mal wiederholt bzw. nachgebessert werden, unabhängig davon, ob die Module mit "FX" oder "F" bewertet worden sind.

⁶ Kann die BFH-AHB den erneuten Besuch eines Moduls nicht mehr anbieten, legt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter die zu erbringende Ersatzleistung fest.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 12 ¹ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter eröffnet innerhalb von 30 Werktagen nach Ende jeder Prüfungssession mittels Transcript of Records alle erreichten ECTS Modulnoten schriftlich.

² Das Transcript of Records enthält die folgenden Angaben:

- a* die Summe der bereits erworbenen ECTS Credits,
- b* die Bedeutung der ECTS Noten,
- c* die Rechtsmittelbelehrung,
- d* Modulbezeichnung und Modulidentifikation,
- e* Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht,
- f* Angabe der Modulkategorie (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul),
- g* die erreichte ECTS Note,
- h* die erworbenen ECTS Credits,
- i* die Modulwiederholung (1: erste Wiederholung, 2: zweite Wiederholung).

³ Das Transcript of Records wird in der Unterrichtssprache und in Englisch abgegeben.

Akteneinsicht

Art. 13 Die Studierenden haben innert 30 Tagen nach Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Studiengangleitung das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

4. Studienabschluss

Thesis

Art. 14 ¹ Die Studierenden beweisen mit der Thesis, dass sie selbständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich begründet und reflektiert theoretisch und praktisch lösen können. Der Thesis ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine Selbständigkeitserklärung beizufügen.

² Die Einschreibung (Modulbuchung) zur Thesis setzt voraus, dass alle dafür notwendigen Module gemäss Studienplan bis und mit dem 5. Semester (Bachelor of Science in Holztechnik, Bachelor of Science in Bauingenieurwesen) bzw. 6. Semester (Bachelor of Arts in Architektur) bestanden oder minimal mit FX bewertet sind.

³ Die Thesis ist ein Modul. Ihr sind 12 ECTS Credits zugeordnet.

⁴ Für die Betreuung und Bewertung der Thesis wird in der Regel eine Expertin oder ein Experte beigezogen, die oder der auf Antrag der Studiengangleitung durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter bestätigt wird.

⁵ Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die betreuenden Dozierenden im

Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten.

⁶ Bei der Bewertung der Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Die Fachbereichsleitung legt die Teilaspekte und deren Gewichtung in den Studienplänen fest und informiert die Studierenden vorgängig darüber.

Verleihung des Bachelor-Diploms

Art. 15 Das Bachelor-Diplom der BFH-AHB für einen Studiengang nach diesem Reglement erhält, wer in den durch den Studienplan vorgeschriebenen Modulen mindestens 180 ECTS Credits erworben hat.

5. Studienorganisation

Beurlaubung

Art. 16 Die Beurlaubung richtet sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.

Exmatrikulation

Art. 17 Die Exmatrikulation richtet sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.

Modulbelegung

Art. 18 Mit der Belegung eines Moduls sind die Studierenden gleichzeitig zu den entsprechenden Kompetenznachweisen angemeldet.

Termine

Art. 19 ¹ Die Studiengangleitung gibt zu Beginn des Studienjahres die Termine der Prüfungswochen für die Modulprüfungen bekannt.

² Die Studiengangleitung gibt rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der Durchführung, die Termine der einzelnen Modulprüfungen bekannt.

Sprachen

Art. 20 ¹ Der Unterricht erfolgt in deutscher oder in französischer Sprache. Detaillierte Angaben zu Unterrichtssprache enthalten die Studienführer und die Modulbeschriebe/Modulpläne.

² Kompetenznachweise können in der Sprache Deutsch oder Französisch erbracht werden, entsprechend der offiziellen Unterrichtssprachen.

6. Rechtspflege

Art. 21 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 22 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 29. November 2005 über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms am Departement für Architektur, Bau und Holz (SPR HSB) wird aufgehoben.



Übergangsbestimmungen

Art. 23 ¹ Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2015/2016 oder früher aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach Reglement 2005 ab. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2015/2016 aufgenommen haben und das Studienjahr wiederholen müssen, schliessen ihr Studium gemäss vorliegendem Reglement ab. Die Anrechnung von Studienleistungen nach altem Recht erfolgt in Verfügungsform von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter.

Inkrafttreten

Art. 24 Dieses Reglement tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Im Namen des Schulrates der Berner Fachhochschule Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern,
Der Präsident:

Bern,
Der Erziehungsdirektor:

Markus Ruprecht

Bernhard Pulver